

---

*F.5 Besondere Vertragsbedingungen  
für Los 5*

*Vergabeverfahren  
Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen  
im Landkreis Mittelsachsen*

*Vergabenummer: EKM-01-1-2025*

## **Teil F.5 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

### **für Los 5**

### **Transport und Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) im gesamten Landkreis Mittelsachsen für die Zeit ab 01.06.2026**

#### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand und Grundlagen der Vertragserfüllung**

(1)

Die EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH (nachfolgend EKM oder auch Auftraggeber genannt) beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen des Loses 5 ab dem 01.06.2026 nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und der nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen. In Anbetracht der Zuständigkeit des Landkreises Mittelsachsen für die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, welcher die EKM seinerseits mit der Sicherstellung der daraus folgenden operativen Leistungen beauftragt hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu besonderer Abstimmungsbereitschaft auch hinsichtlich der aus der Zuständigkeit des Landkreises folgenden Anforderungen und Pflichten, in deren Erfüllung er mit diesem Vertrag eingebunden wird.

(2)

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers werden diese durch die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen ergänzend zur Leistungsbeschreibung näher bestimmt. Grundlagen der Leistungserbringung sind insbesondere:

- die Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens,
- die Besonderen Vertragsbedingungen,
- die weiteren Vergabeunterlagen dieses Vergabeverfahrens,
- das vom Auftragnehmer im genannten Vergabeverfahren abgegebene Angebot,
- die in den Preisblättern zu Los 5 eingetragenen Preise und Erlöse sowie
- die VOL/B.

Ergänzend gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

(3)

Grundlagen der Vertragserfüllung sind zudem die Abfallwirtschaftssatzung sowie Abfallgebührensatzung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen und Ergänzungen der Satzungen werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt.

(4)

Bei der Leistungserbringung sind schließlich die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des KrWG sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, Verordnungen, Satzungen, technischen und untergesetzlichen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

(5)

Personenbezogene, aufgrund dieses Vertrages erlangte Daten dürfen nur nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, verarbeitet und an Dritte weitergegeben werden. Soweit der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung mit personenbezogenen Daten auch von Personen außerhalb seines Unternehmens umgeht, hat er die diesbezüglichen gesetzlichen und untergesetzlichen Pflichten als Auftragsverarbeiter des Auftraggebers zu beachten und schließt zu deren Umsetzung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO mit dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird seinerseits die vom Auftragnehmer erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeiten.

## **§ 2**

### **Leistungsgegenstand**

(1)

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in der Leistungsbeschreibung unter Abschnitt D.4 näher beschriebenen Leistungen, welche insbesondere umfassen:

- Übernahme von PPK (AVV-Nr.: 15 01 01 sowie 20 01 01), welches im Rahmen der behältergestützten Sammlung und an den Wertstoffhöfen getrennt erfasst wurde (vom Auftragnehmer des Loses 1 und des Loses 2), an den vom Auftraggeber benannten Übergabestellen (Beladung durch die Beauftragten der Lose 1 und 2),
- Transport zur Sortier- oder Verwertungsanlage/ Vermarktungslager und
- stoffliche Verwertung von PPK bzw. dessen Veranlassung, einschließlich Entsorgung etwaiger Störstoffe.

Die Leistungen der Sammlung von PPK, die Bereitstellungsleistungen an Systembetreiber wie auch die Beladung der Transportfahrzeuge des hiesigen Auftragnehmers werden an den/die Auftragnehmer der Lose 1 und 2 beauftragt und sind nicht Gegenstand der hiesigen Leistungspflichten.

(2)

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung aller Leistungen, die zur Erfüllung der nach der Leistungsbeschreibung und diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten erforderlich sind, verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers**

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen, mit denen er nach Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt wurde, in Eigenverantwortung stets fachkundig und auf eigenes Risiko zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber auf Nachforderung hierüber aktualisierte Nachweise vorzulegen.

(2)

Der Auftragnehmer hat die den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechenden und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Er gewährleistet den stets einwandfreien und verkehrssicheren Zustand seiner Transportfahrzeuge und stellt die für den Transport erforderlichen Fahrzeuge bereit. Alle Einrichtungen und Anlagen müssen den jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß, ohne vermeidbare Belästigungen der Umgebung und des Verkehrs durchzuführen.

### **§ 4**

#### **Betriebsorganisation / Personal**

(1)

Der Auftragnehmer hat zur Leistungserbringung ausreichendes und fachkundiges Personal einzusetzen, das den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht, regelmäßig weitergeschult wird und der deutschen Sprache mächtig ist.

(2)

Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal, dessen Belehrung und Unterweisung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er hat die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer zu beachten. Außerdem hält er bei der Ausführung der Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitskräfte geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ein. Insbesondere wird er ihnen mindestens die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewähren und die Mindestlöhne zahlen, die durch Gesetz (z..B. Mindestlohngesetz), Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge i. S. d. Arbeitnehmerentsendegesetzes festgelegt werden.

(3)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich das eingesetzte Personal gegenüber den Anschlusspflichtigen sowie den Mitarbeitern des Landkreises und des Auftraggebers ordnungsgemäß und im Einklang mit der Satzung verhält.

## **§ 5 Genehmigungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen und sicherzustellen, dass solche Genehmigungen über die gesamte Vertragslaufzeit vorliegen. Werden die eingesetzten Anlagen von Dritten betrieben, stellt er diese Einhaltung durch die Dritten sicher. Auf Anforderung weist er dies dem Auftraggeber nach.

## **§ 6 Allgemeine Anforderungen an die Transportleistungen**

(1)

Bei Übernahme und Transport von PPK sind die spezifischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung (D.4 Los 5: Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)) einzuhalten. Der Auftragnehmer hat an einer ausschreibungskonformen Beladung der Transportfahrzeuge an den Übergabestellen mitzuwirken. Für alle Transportleistungen setzt er Fahrzeuge ein, die mindestens die Anforderungen an die Abgasnorm EURO VI einhalten.

(2)

Ein gemeinsamer Transport von PPK für den Auftraggeber und zugleich von Abfällen für andere Kunden des Auftragnehmers ist im Rahmen desselben Transportes unzulässig. Der Auftraggeber behält sich hierzu das Recht, unregelmäßige Kontrollen der Transportfahrten durchzuführen, vor.

## **§ 7 Verwertung des übernommenen PPK**

(1)

Das vom Auftrag erfasste PPK ist nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung grundsätzlich an den im Angebot benannten Verwertungsanlagen anzuliefern, dort zu verwiegen und ordnungsgemäß zu verwerten.

(2)

Die eingesetzten Verwertungsanlagen müssen zugelassen, ordnungsgemäß betrieben und entsprechend überwacht werden. Sie müssen die sichere und störungsfreie Verwertung der eingesammelten Abfälle gewährleisten. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Fall einer Störung der Verwertungsanlage die Entsorgungssicherheit nicht gefährdet wird. Mehrkosten, die durch eine andere als ursprünglich vorgesehene Verwertung entstehen, trägt der

Auftragnehmer. Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit Auskunft über die Rechtmäßigkeit des Anlagenbetriebes zu erteilen.

## **§ 8 Unterauftragnehmer**

(1)

Der Auftragnehmer hat den Einsatz von Unterauftragnehmern vor deren Einsatz dem Auftraggeber anzuzeigen.

(2)

Der Auftraggeber kann im Bedarfsfall den Nachweis verlangen, dass die eingesetzten Unterauftragnehmer keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB aufweisen, über die zur Leistungserbringung erforderliche Ausstattung verfügen und die Leistung im Einklang mit den Anforderungen der Leistungsbeschreibung erbringen können.

(3)

Die Unterauftragnehmer haben die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend zu beachten. Der Auftragnehmer stellt dies durch entsprechende vertragliche Regelungen gegenüber den Unterauftragnehmern sicher. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen vereinbart werden, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gelten.

## **§ 9 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, Kooperation und Kontrolle**

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Gewährleistung der Leistungen jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages alles zu unterlassen, was die Belange des Auftraggebers beeinträchtigen könnte.

(2)

Auftragnehmer und Auftraggeber benennen unverzüglich nach Zuschlagserteilung gegenseitig die für die Leistungserbringung verantwortlichen Ansprechpartner, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind.

(3)

Der Auftraggeber ist berechtigt, durch eigenes Personal die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen und zu überprüfen. Er kann hierzu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen, das Betriebsgelände der eingesetzten Verwertungsanlagen betreten sowie die Transporte kontrollieren. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Dokumentationen zur Durchführung der Transporte zu übergeben bzw. darüber Auskunft zu erteilen. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus zur Erklärung über

alle Umstände im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.

(4)

Der Auftraggeber kann bei Verdacht eines Verstoßes gegen Mindestlohnvorgaben die Vorlage der Gehaltsabrechnungen des eingesetzten operativ tätigen Personals des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer in anonymisierter Form verlangen, um die Einhaltung des rechtlich verbindlichen Lohnniveaus zu überprüfen.

(5)

Zur Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung, insbesondere der Verwertung, kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer – auch mündlich – verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform erteilt bzw. es wird deren Abfassung in Schrift- oder Textform nachgereicht.

(6)

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, einander gegenseitig über neue Gesetze, Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für Statistiken und Abfallbilanzen notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit, falls diese ihm oder dem Landkreis gegenüber ergangen sind.

(8)

Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab. Der Auftraggeber kann das Einvernehmen verweigern, wenn beabsichtigte Maßnahmen den Interessen an einer geordneten Abfallentsorgung zuwiderlaufen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zu einer reibungslosen Kommunikation und Abstimmung mit den Beauftragten der Lose 1 und 2 für die Übergabe von PPK an den Übergabestellen.

(9)

Der Auftraggeber wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Auftragnehmers während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren und auch nach Ablauf des Vertrages bis zu deren Vernichtung einen sorgfältigen Umgang sicherstellen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer erstellte Urkalkulation. Der Auftraggeber stellt den vertraulichen Umgang für den Vertragsvollzug sicher.

## **§ 10**

### **Pflichten des Auftragnehmers bei Leistungshindernissen**

(1)

Im Fall von Leistungshindernissen hat der Auftragnehmer alle nach der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Schritte zu ergreifen und unverzüglich den nötigen Austausch mit dem Auftraggeber herbeizuführen. Beim Ausfall von Transportfahrzeugen oder sonstigen Betriebsstörungen mit Ausnahme höherer Gewalt ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich für Ersatz zu sorgen und Ersatzfahrzeuge oder sonstige Technik auf eigene Kosten einzusetzen. Der reibungslose Ablauf der Abfallentsorgung darf hierdurch nicht gefährdet werden. Nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers kann sich der Auftragnehmer in solchen Fällen zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen Dritter bedienen. Der Auftraggeber kann in diesem Fall bei Dringlichkeit einer Entscheidung nach seinem Ermessen den Umfang der grundsätzlich erforderlichen Prüfung der Unterauftragnehmer reduzieren. Etwaige Mehrkosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, werden vom Auftraggeber nicht ersetzt.

(2)

Ist bei schwerwiegenden Betriebsstörungen nicht mehr sichergestellt, dass der Auftragnehmer seinen Aufgaben zur Vertragserfüllung nachkommt und erfüllt der Auftragnehmer auch auf eine Aufforderung des Auftraggebers mit angemessener Fristsetzung seine Pflichten nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, etwaige unaufschiebbare Maßnahmen selbst durchzuführen oder zu veranlassen. Einer Nachfristsetzung bedarf es davor nicht, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder öffentliche Interessen der Aufgabenerfüllung keinen weiteren Aufschub zulassen. Falls die Leistungsstörung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, kann der Auftraggeber nach Selbsteintritt oder entsprechender Veranlassung den ihm entstandenen Schaden vom Auftragnehmer ersetzt verlangen.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Durchführung der Abfallentsorgung unverzüglich nachzugehen. Die Mängel sind unverzüglich abzustellen und dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

(4)

Im Übrigen gelten für den Fall von Leistungsstörungen die Bestimmungen des BGB.

## **§ 11**

### **Haftung, Versicherungsschutz und Sicherheitsleistung**

(1)

Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen. Er haftet dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten sowie für die von ihm und seinen Unterauftragnehmern verursachten Schäden, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten, sofern es nach den einschlägigen Vorschriften auf ein Vertreten müssen ankommt.

(2)

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten oder Schadenersatzforderungen frei, die durch eine nicht pflichtgemäße Erfüllung der Leistungen, mit denen der Auftragnehmer beauftragt wurde, entstehen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Wird dem Auftraggeber nachträglich bekannt, dass der Auftragnehmer wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen hat und macht der Auftraggeber deswegen von seinem Recht zur Kündigung des Vertrages Gebrauch, ist ihm der Auftragnehmer zum Ersatz aller infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung und etwaiger Neuausschreibung entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

(3)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie für die Durchführung aller damit zusammenhängender Tätigkeiten ausreichende Versicherungen ohne Selbstbehalt in gesetzlich vorgeschriebener oder verkehrsüblicher Höhe abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren. Insbesondere stellt der Auftragnehmer den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von mind. 5 Mio. € und für Vermögensschäden von mind. 1 Mio. € mit einer jeweiligen Verdoppelung der Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Jahres sicher. Überdies sorgt der Auftragnehmer für einen Versicherungsschutz über eine Umwelthaftpflichtversicherung in gesetzlich vorgeschriebener Höhe. Statt einer Umwelthaftpflichtversicherung kann auch eine nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässige Deckungsvorsorge getroffen werden. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken.

(4)

Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben wird.

(5)

Unverzüglich nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gem. § 18 VOL/B eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der für die Grundlaufzeit des Vertrages (vgl. § 15 Satz 1) prognostizierten Bruttoauftragssumme als Bankbürgschaft zu übergeben. Die prognostizierte Bruttoauftragssumme entspricht der Summe der gemäß Teil E der Vergabeunterlagen gewichteten und so prognostizierten Brutto-Einzelentgelte für die Grundlaufzeit zzgl. der gewichteten positiven Beträge der prognostizierten Brutto-Verwertungserlöse. Es sind insgesamt drei Bürgschaftserklärungen, jeweils über einen entsprechenden Teilbetrag von 1/3 der o. g. Bruttoauftragssumme vorzulegen. Jeweils zum 31.12. eines Jahres, beginnend mit dem 31.12.2027, gibt der Auftraggeber eine dieser Bürgschaftserklärungen zurück. Dies gilt nicht für das Jahr 2029. Der Auftraggeber behält die letzte Bürgschaftserklärung so lange, wie er nicht von seinem Recht zur Beendigung des Vertrages nach Maßgabe von § 15 Gebrauch macht und der Vertrag sich damit verlängert. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag zum 31.05.2029, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer die letzte Bürgschaftsurkunde zum 31.12.2029 zurückzugeben. Bei einer späteren

Beendigung gibt er die Bürgschaftsurkunde zum 31.12. des jeweiligen Jahres, in dem der Vertrag endet, zurück.

(5)

Reicht der Auftragnehmer die Bürgschaftserklärung nicht rechtzeitig ein, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur Übergabe der Erklärungen bei jedem Rechnungsbetrag einen Anteil von 5 % einzubehalten, bis der Auftragnehmer die Erklärungen des Bürgen vorlegt.

## **§ 12**

### **Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers und Wertsicherung**

(1)

Die Vergütung für die Leistungen nach diesem Vertrag besteht

- a) in der Vergütung eines masseabhängigen Entgeltes für die Leistungen von Übernahme, Transport und Verwertung von PPK, welches der Auftraggeber an den Auftragnehmer zahlt und dessen Höhe von der im Leistungsjahr erzielten Mengenstaffel abhängig ist (Pos. 5.1 im Leistungsverzeichnis, siehe hierzu § 13), sowie
- b) in einem masseabhängigen Erlös, welchen der Auftragnehmer dem Auftraggeber schuldet (Pos. 5.2 im Leistungsverzeichnis, siehe hierzu § 14).

(2)

Beide Positionen unterliegen spezifischen Abrechnungs- und Anpassungsmodalitäten nach Maßgabe von §§ 13 und 14. Übergreifend gilt:

- Die Vergütung der Entgelte nach § 13 und die Erlösauskehr nach § 14 werden 14 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung der Entgelte bzw. Gutschrift (im Fall der Erlöse) fällig. Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder die Absendung des Auftrages an das Geldinstitut.
- Den abgerechneten Netto-Preisen und Erlösen ist die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der Abrechnung und Gutschrift der von ihm ausgewiesenen Leistungsentgelte und Erlöse. Er stellt den Auftraggeber zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nach Maßgabe des Steuerrechts im Hinblick auf die Leistungsentgelte gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.
- Mit der monatlichen Rechnungslegung hat der Auftragnehmer die Wiegebelegnachweise über die im Vormonat an der/den vom Auftraggeber benannten Übernahmestelle/n übernommenen und an der/den vom Auftragnehmer vorgesehenen Verwertungsanlagen angelieferten PPK-Mengen sowie alle nach der Leistungsbeschreibung erforderlichen Nachweise beizufügen. Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, die im Zusammenhang mit der

vertragsgegenständlichen Leistungserbringung stehen, inklusive aller ggf. damit verbundenen Gebühren und Auslagen.

### **§ 13**

#### **Vergütung des Entgeltes für Übernahme, Transport und Verwertung von PPK sowie Wertsicherung**

(1)

Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer jeweils monatlich nach Rechnungslegung zum 15. des Folgemonats die Leistungen der Übernahme, des Transports und der Verwertung/Vermarktung des übernommenen PPK auf der Basis der Masse der im Leistungsmonat übernommenen Menge an PPK nach Maßgabe der im Preisblatt hierfür gebotenen Preise (aus Pos. 5.1. des Abschnitts C.1.5 Leistungsverzeichnis Los 5) bzw. der nach Maßgabe von Absatz 4 angepassten Preise.

(2)

Bei der Abrechnung ist zu beachten, dass es sich bei den abgefragten und gebotenen Preisen unter Pos. 5.1 um Preise für verschiedene Mengengruppen handelt, weshalb die Rechnungen im laufenden Jahr grds. als Abschlagsrechnungen zu legen sind. Für die monatlichen Abschlagsrechnungen wird im laufenden Jahr jeweils der Preis pro Mg in Ansatz gebracht, welcher dem im Vorjahr erzielten Mengengruppenkorridor entspricht, für die Abschlagsrechnungen im ersten Leistungsjahr wird der Preis der 3. Mengengruppe angesetzt. Die Abrechnung auf dieser Grundlage wird hins. der Höhe der Entgelte als Abschlagszahlung, jedoch für die tatsächlich nachgewiesene Leistungsmenge an übernommenem PPK geltend gemacht. Im Januar des Folgejahres findet bis zum 15. des Monats eine Schlussabrechnung unter Zugrundelegen des für das Leistungsjahr im Nachgang feststellbaren maßgeblichen Mengengruppenkorridors und des daraus folgenden anwendbaren Einheitspreises in € pro Mg statt. Weist die Schlussrechnung über o. g. Position ein Guthaben zugunsten des Auftraggebers oder eine Nachzahlung zulasten des Auftraggebers aus, ist diese entsprechend auszuweisen. Guthaben sind vom Auftragnehmer, Nachzahlungen vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nach Zugang der Schlussrechnung gemäß § 12 Absatz 2 zu überweisen.

(3)

Die der Abrechnung zugrunde zu legenden Preise der Pos. 5.1 des Leistungsverzeichnisses können erstmals mit Wirkung zum 01.01.2027 nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben angepasst werden. Die Preisanpassung findet auf Antrag im Vorfeld und mit Wirkung ab dem folgenden Leistungsjahr statt und ist alle zwei Jahre möglich.

Ein Anpassungsverlangen muss

- dem jeweils anderen Vertragspartner bis zum 30.06. des Vorjahres in Textform mitgeteilt werden,
- erkennen lassen, dass sich bei Anwendung der u. g. Formel ein neuer Preis für Pos. 5.1 ergibt, der um mindestens 3 % vom zuletzt anwendbaren Preis abweicht,
- die für eine Prüfung des Verlangens notwendigen Belege über die Veränderung der in der Formel benannten Indizes enthalten.

Für die Anpassung der Leistungspreise unter Pos. 5.1 ist die Veränderung des Preises nach folgender Formel maßgebend:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,1 + 0,9 \cdot \left( 0,5 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,3 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,2 \cdot \frac{F_1}{F_0} \right) \right\}$$

Dabei werden die genannten Koeffizienten folgendermaßen definiert:

$P_n$  Preis bei Anwendung der Formel

$P_0$  Preis gemäß angebotenem Leistungsverzeichnis

$L_1$  Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, destatis-Abruf 62231-0001 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige), Wirtschaftszweige: WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Anpassung beantragt wird.

$L_0$  Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, destatis-Abruf 62231-0001 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige), Wirtschaftszweige: WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024.

$K_1$  Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte, Code: GP19-1920260052: Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher; Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Anpassung beantragt wird.

$K_0$  Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte, Code: GP19-1920260052: Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024.

$F_1$  Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-291041: Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Anpassung beantragt wird.

$F_0$  Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-291041: Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024.

Ergeben sich bei Anwendung der o. g. Formel ggü. dem jeweiligen Einheitspreis gemäß Angebot keine Neupreise, die um mindestens 3 % vom Angebotspreis bzw. (bei späterer Anpassung) um mindestens 3 % vom zuletzt angewendeten Preis abweichen, scheidet eine Preis-anpassung aus und kann erst dann beantragt werden, wenn eine Veränderung um mindestens 3 % ermittelbar ist.

Die maximal mögliche Höhe der bei einer Anpassung erzielbaren neuen Preise wird ermittelt durch Anwendung der o. g. Formel auf die gebotenen Einheitspreise. Das Anpassungsbegehren muss sich im Rahmen der danach ermittelbaren Neupreise bewegen. Entsprechen die beantragten Neupreise diesen Anforderungen, werden sie für das Folgejahr in einem aktualisierten Preisblatt je Staffel festgehalten. Die angepassten Preise bleiben bis zur nächsten Anpassung verbindlich. Eine erneute Anpassung kann jeweils frühestens nach zwei Jahren bei Beachtung derselben Modalitäten beantragt werden.

## § 14

### Auskehr und Wertsicherung der Verwertungserlöse

Über die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber auszugehrenden Verwertungserlöse stellt der Auftragnehmer jeweils monatlich bis zum 15. des Folgemonats für die Verwertung von im Vormonat übernommenen und der Verwertung zugeführten Mengen eine Gutschrift unter Beachtung aller steuerrechtlichen Anforderungen.

Die Höhe des auszugehrenden und per Gutschrift auszuweisenden Erlöses in €/Mg wird jeweils ausgehend vom angebotenen Erlös unter Position 5.2 des Leistungsverzeichnisses für die Monate Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember eines Jahres jeweils neu gemäß der folgenden Formel ermittelt:

$$P_V = P_0 * \frac{I_{T-1.02}}{I_{A-1.02}}$$

bei folgender Bedeutung der verwendeten Koeffizienten:

<b><math>P_V</math></b>	Erlös bei Anwendung der Formel
<b><math>P_0</math></b>	Erlös gemäß angebotenen Leistungsverzeichnis,
<b><math>I_{A-1.02}</math></b>	Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier – Gemischtes Altpapier (Europäische Altpapiersortenliste EN 643 Nr. 1.02.00, vorher B12), geführt beim Statistischen Bundesamt, Mittelwert der Monate Juli bis Dezember 2024
<b><math>I_{T-1.02}</math></b>	Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier – Gemischtes Altpapier (Europäische Altpapiersortenliste EN 643 Nr. 1.02.00, vorher B12), geführt beim Statistischen Bundesamt, Mittelwert der Monate für das vor dem Leistungsmonat zuletzt abgeschlossene Halbjahr (Januar bis Juni oder Juli bis Dezember)

Die Gutschrift der Erlöse ist dem Auftraggeber gemeinsam mit der Abrechnung der Entgelte und den nach der Leistungsbeschreibung erforderlichen Nachweise gem. § 13 zu übermitteln.

## **§ 15 Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für eine Grundlaufzeit vom 01.06.2026 bis zum 31.05.2029 geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate bis zum 31.05.2030, wenn der Auftraggeber nicht bis zum 31.05.2028 gegenüber dem Auftragnehmer die Kündigung des Vertrages erklärt.

Nach dem 31.05.2030 verlängert sich der Vertrag automatisch und letztmalig um weitere 12 Monate, d. h. bis zum 31.05.2031, wenn der Auftraggeber ihn nicht durch Erklärung ggü. dem Auftragnehmer, die diesem bis zum 31.05.2029 zugehen muss, kündigt. Der Vertrag endet spätestens am 31.05.2031.

## **§ 16 Vertragsstrafen, Schadenspauschale**

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die nachfolgenden Verpflichtungen eine Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu zahlen. Er verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass er den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Eine Vertragsstrafe entsteht für jeden schuldhaften Verstoß gegen die folgenden Pflichten:

- a) Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährleistung derjenigen Arbeitslöhne und Arbeitsbedingungen, die durch für den Auftragnehmer rechtsverbindliche Regelungen (Gesetz, Verordnung oder andere einschlägige Vorschriften) vorgeschrieben sind in Höhe von bis zu 100,00 € pro Mitarbeiter und Tag, an dem kein den Anforderungen entsprechender Lohn gezahlt wird.
- b) Verstoß gegen die Pflicht zum Einsatz von Unterauftragnehmern nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Höhe von bis zu 1.000,00 € pro Unterauftragnehmer pro Tag.

(2)

Die Höhe der Vertragsstrafen nach dem vorstehenden Absatz ist in einem Jahr beschränkt auf 5 % der für das Jahr abgerechneten Nettoauftragssumme Jahr. Verstöße nach einer Abmahnung infolge eines ersten Verstoßes werden als neue Verstöße behandelt.

(3)

Liegen dem Auftraggeber belastbare Nachweise dafür vor, dass der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur vollständigen Auskehr der Erlöse an den Auftraggeber verstoßen hat, und Erlöse, die er für die Vermarktung bzw. Verwertung der von diesem Auftrag erfassten PPK-Mengen erzielt hat, nicht im angebotenen und der Anpassung sowie den übernommenen Mengen entsprechenden Umfang an den Auftraggeber gutgeschrieben hat, hat der Auftraggeber einen

Anspruch auf Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von 3 % der bis dahin abgerechneten Summe an Entgelten und Erlösen für den vorliegenden Auftrag. Bei jedem erneuten Verstoß wird die Pauschale von 3 % wiederum anhand der seit dem letzten Verstoß in Rechnung gestellten Entgelte und Erlöse ermittelt. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

(4)

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen. Sie kann bis zu sechs Monate nach Kenntnis von den die Vertragsstrafe begründenden Umständen auch dann verlangt werden, wenn der Auftraggeber sie sich bei der Entgegennahme der Leistung nicht vorbehalten hat. Von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe unberührt bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch den Verstoß gegen Pflichten nach diesem Vertrag dem Auftraggeber entsteht. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

(5)

Sollte eine Vertragsstrafe nach vorgenannten Absätzen im Einzelfall unverhältnismäßig sein, kann der Auftragnehmer in entsprechender Anwendung von § 343 BGB die Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag verlangen, wobei dieser Anspruch zunächst gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen ist.

## **§ 17**

### **Außerordentliche Kündigung**

(1)

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch

a) den Auftraggeber,

1. wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen des Auftraggebers bezogen auf ein und dasselbe Ereignis nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von 2 Wochen liegen;
2. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung vom Auftragnehmer beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
3. wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
4. wenn dem Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen das Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb oder andere behördliche Bestätigungen oder Genehmigungen, die seine Eignung und/oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen belegen und die vom Auftraggeber im Vergabeverfahren als diesbezüglicher Nachweis gefordert wurden, entzogen werden;
5. nach Maßgabe von 133 GWB.

b) den Auftragnehmer, wenn der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist (Abs. 1 Ziff. 1. gilt entsprechend).

c) beide Vertragsparteien

1. bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann oder
2. aus einem sonstigen wichtigen Grund im Sinne von § 314 BGB;
3. nach Maßgabe von § 313 BGB.

## **§ 18**

### **Änderungen während der Vertragslaufzeit**

(1)

Nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und der dort vorgesehenen Ausgleichsregelung kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Abholung der PPK-Abfälle an einer vom Abfall-schwerpunkt abweichenden Übergabestelle verlangen.

(2)

Bei Änderungen im Übrigen haben beide Vertragsparteien Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung bei:

- Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB);
- den Staffelpreisen der Position 5.1 in entsprechender Anwendung von § 2 Nr. 3 VOL/B bei
  - Unterschreitung der Untergrenze des untersten Mengenkorridors oder
  - Überschreitung der Obergrenze des obersten Mengenkorridors.

Im Übrigen bleiben Anpassungen nach Maßgabe der VOL/B Im Rahmen von § 132 GWB möglich.

(4)

Entspricht die Urkalkulation nicht den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insb. Ziffer 7.10.5 der Bewerbungsbedingungen), kann der Auftragnehmer eine Preisanpassung, welche den Nachweis von Mehr- und Minderkosten erfordert, nicht verlangen; macht der Auftraggeber eine Preisanpassung geltend, so steht ihm in diesem Fall das Recht aus § 316 BGB zu.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

(1)

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Zusammenarbeit und Loyalität gelten.

(2)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam und/oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem verfolgten Sinn und Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so weit wie möglich entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

(3)

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck kommende Wille des Auftraggebers ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder in diesem Vertrag jeweils Nebenpflichten eines Vertragspartners begründet werden, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

(4)

Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung von Informations- und Nebenpflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen und Informationen müssen in deutscher Sprache – fließend – erfolgen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Unterlagen auf seine Kosten zu übersetzen.

(5)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertragstext auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(6)

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.

(7)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(8)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### Redaktioneller Hinweis:

*Unabhängig von § 19 Absatz 6 erstellen die Vertragspartner nach Zuschlagserteilung eine von Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete Vertragsurkunde.*